

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
NEB Niederbarnimer Eisenbahn-
Aktiengesellschaft**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Anlage 5 zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

0.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1.	Allgemeine Informationen.....	4
1.1	Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	4
1.2	Informationspflichten.....	5
1.3	Veröffentlichungen	5
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	5
2.1	Allgemeine Beschreibung	5
2.2	Ausnahmeregelung.....	5
2.3	Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen	6
2.4	Übersicht der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen	6
2.5	Übersicht der Gleislagepläne.....	7
2.6	Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten.....	7
2.7	Zusätzliche Betriebszeiten	7
2.8.	Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme	7
3.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	8
3.1	Form der Anmeldung	8
3.2	Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	8
4.	Störungsmanagement	8
5.	Entgeltgrundsätze.....	8

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
i. S.	Im Sinne
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

Ergänzend zu/ Abweichend von den NBS-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft (NEB) gem. Anlage 2 EIBV die im Folgenden genannten Regelungen (NBS-BT) fest. Die NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der NEB und den Zugangsberechtigten.

1.1 Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

1. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen der NEB ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NEB und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der NEB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
3. Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT ist ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.
4. Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i. S. Punkt 2.3.3 der NBS-BT gem. VDV-Richtlinie 755 durch die NEB selbst oder Dritte erhebt die NEB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geltenden netzzugangsrelevanten Vorschriften für die Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen i. S. Punkt 3.1.2 der NBS-AT sind im Folgenden zusammengestellt:

Tabelle 1

Bezeichnung	Bezugsmöglichkeit
Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)	NEB
Notfallmanagement	NEB

1.2 Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der NBS-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen.

Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist der Fahrdienstleiter/die Zugleitung der NEB:

Tel. Fahrdienstleiter/ Zugleitung	033397-785-0
Fax Fahrdienstleiter/ Zugleitung	033397-785-70

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit dem Fahrdienstleiter/ der Zugleitung der NEB über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

1.3 Veröffentlichungen

Die von der NEB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.neb.de.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die NEB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgerichtet sind. Für die Beschreibung der baulichen und betrieblichen Standards sowie der Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der NEB s. Punkt 2.3 der SNB-BT.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in

einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

2.3 Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Unfallverhütungsverordnung (UVV) der BG-Bahnen sowie die ergänzenden Vorschriften, die aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NEB hervorgehen.

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der NEB für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- | | |
|--------------------------|--|
| 2.3.1 Bf. Basdorf: | <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Gleisanlage - Tankstelle für Dieselkraftstoff - Werkstatt - Fahrgastinformationstafel / Dynamisches Fahrgastinformationssystem |
| 2.3.2. Bf. Küstrin-Kietz | <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Gleisanlage - Tankstelle für Dieselkraftstoff |
| 2.3.4. Bf. Wriezen | <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Gleisanlage - Tankstelle für Dieselkraftstoff |
| 2.3.5. Bf. Templin | <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Gleisanlage - Tankstelle für Dieselkraftstoff |
| 2.3.6. Bf. Klosterfelde | <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Gleisanlage - Tankstelle für Dieselkraftstoff |

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der NEB nur Gleise, die nicht für

Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden. Für eine ausführliche Beschreibung der Serviceeinrichtungen s. Anhang I.

2.4 Übersicht der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen

Für die Betriebsdurchführung in den Personenbahnhöfen und Haltepunkten/ Haltestellen gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Unfallverhütungsverordnung (UVV) der VBG sowie die ergänzenden Vorschriften, die aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NEB hervorgehen.

Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen der NEB sind diejenigen Betriebsstellen, an denen planmäßig Reisezüge zum Aus- und Einsteigen von Reisenden halten können. Für eine ausführliche Beschreibung der Serviceeinrichtungen s. Anhang II.

Tabelle 2

Personenbahnhof	Haltepunkt/ Haltestelle
Schönerlinde	Schönwalde
Basdorf	Wandlitz
Klosterfelde	Wandlitzsee
Groß Schönebeck	Lottschese
	Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
	Klandorf

2.5 Übersicht der Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die NEB dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.6 Betriebsöffnungs- und Ruhezeiten

Die Serviceeinrichtungen der NEB sind in der Regel wie folgt geöffnet; Restriktionen bestehen an Feiertagen:

- 2.6.1 Bf. Basdorf täglich 00.00 – 24.00 Uhr
- 2.6.2 Bf. Küstrin-Kietz täglich 07.00 – 16.00 Uhr
- 2.6.2 Bf. Wriezen täglich nach Absprache
- 2.6.2 Bf. Templin täglich nach Absprache

2.7 Zusätzliche Betriebszeiten

Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der NEB die von der NEB angebotenen Serviceleistungen bzw. die Serviceeinrichtungen der NEB gegen Aufpreis auch außerhalb der regulären Betriebszeiten in Anspruch nehmen.

2.8. Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Um den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der NEB gewährleisten zu können, muss die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den in den SNB-BT aufgeführten Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Schienenwege des NEB kompatibel sein.

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

3.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 3.5).

4. Störungsmanagement

Kann nach §10 Abs. 6 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt ergänzend zu Punkt 5.3.3 der NBS-AT für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

1. Priorität: Vertragspartner mit denen bereits ein Vertrag für die Nutzung besteht
2. Priorität: Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben
3. Priorität: Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr
5. Entgeltgrundsätze

Die Entgeltgrundsätze der NEB sind in der Anlage 1 zum Infrastrukturnutzungsvertrag der NEB beschrieben. Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind